

2. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung der amtsangehörigen Stadt Golßen vom 13.10.2025

Auf der Grundlage der §§ 3, 24, 28 und 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I Nr.10) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Golßen in ihrer Sitzung am 13.10.2025 folgende 2. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung der amtsangehörigen Stadt Golßen beschlossen:

Artikel 1

§ 3 wird durch Abs. 5 ergänzt:

- 5) Ein Anspruch auf Zahlung von Sitzungsgeld entfällt, wenn ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung oder ihrer Ausschüsse die jeweilige Sitzung ohne sachlichen Grund vorzeitig verlässt.

Artikel 2

Diese 2. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung der amtsangehörigen Stadt Golßen tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Golßen, 10.12.2025

gez. Kehling
Amtdirektor